

Satzung

des

Verein Hamburger Sportjournalisten e. V.

§ 1

Der Verein Hamburger Sportjournalisten e. V. bildet den Zusammenschluss aller hauptberuflich tätigen Sportjournalisten, Sportfotografen und Sportzeichner. Eine außerordentliche (für nebenberuflich Tätige) oder ruhende (für vorübergehende nicht mehr im Sportjournalismus Tätige) Mitgliedschaft kann vom Vorstand gewährt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Ausweis von VDS oder AIPS, haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar; sie bezahlen nicht den vollen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Bei ruhender Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf Ausweise von VDS und AIPS. Ausgestellte Ausweise sind zurück zu geben. Es besteht kein Stimmrecht, ruhende Mitglieder sind nicht wählbar und bezahlen keinen Beitrag.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Sportjournalisten.

Der Verein ist parteilos, konfessionell und rassistisch unabhängig.

§ 3

Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftwart), dem Schatzmeister (Kassenwart), dem Sportwart und dem Beisitzer besteht.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende.

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 4

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer (Schriftwart) und der Beisitzer. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister (Kassenwart) und der Sportwart.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe eines Jahres aus, so bestimmt der Vorstand von sich aus einen Ersatzmann.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

4. Ständige Sonderausschüsse können in der Versammlung gewählt werden.

§ 5

1. Die Hauptversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung müssen den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung sind 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Auf der Hauptversammlung gestellte Anträge bedürfen des Dringlichkeitsbeschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die ordentliche Hauptversammlung tritt alljährlich im ersten Viertel des Jahres zusammen. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten e. V.)
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung beschlossen hat,
 - b) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
5. Innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung ein zu berufen. Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
6. Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind übertragbar und bedürfen der schriftlichen Willenserklärung.
7. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der gesamte Jahresbeitrag bis zum 31.12. des voran gegangenen Rechnungsjahres bezahlt wurde.
8. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und die Bestimmung der Wahlprüfer.
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Entlastungen.
 - e) Wahlen.
 - f) Anträge.

g) Verschiedenes.

9. Wahlen: Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Endet auch dieser unentschieden, so entscheidet das Los. Auf Verlangen auch nur einer Stimme hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
10. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zulässig, nachdem die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden.
11. Über die Hauptversammlung sind vom Geschäftsführer (Schriftwart) zu unterzeichnende Protokolle anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diese Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 6

1. Der Schatzmeister (Kassenwart) überwacht den Zahlungsverkehr. Er hat vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung dem Vorstand seine genaue Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage zu geben. Der Schatzmeister (Kassenwart) verfügt gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden über die Kasse und über die Konten des Vereins.
2. Die Spesenordnung regelt die Erstattung wie folgt:
 - a) Tagegeld – nach den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.
 - b) Übernachtungskosten - in Höhe der tatsächlichen Kosten und gegen Vorlage der Rechnung.
 - c) Reisekosten – bei Reisen im eigenen Kraftwagen, sofern nicht mindestens ein weiterer Angehöriger des Vorstandes in dessen Dienst mitreist, wird kein Kilometergeld, sondern die Fahrkarte 1. Klasse vergütet. In Ausnahmefällen können Flugkosten erstattet werden.
3. Der Verein trägt die Kosten, die den zu Verbandssitzungen entsandten Vertretern entstehen.
4. Rechtzeitig vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren ist, die Kasse, Buchhaltung und allgemeine Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen, um Bericht zu erstatten.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr. Die Beitragszahlung erfolgt in der ersten Jahreshälfte auf die Konten des Vereins.

§ 7

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Den Aufnahmeantrag müssen zwei Bürgen unterstützen, die Mitglieder des Vereins Hamburger Sportjournalisten e. V. sind. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, auszuschließen. Berufung gegen den Ausschluss ist auf der Hauptversammlung möglich. Der Austritt aus dem Verein ist bis zum 30. September des laufenden Jahres jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

1. Die Ehrengerichtsbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ehrenrat ausgeübt.
2. Als Rechtsgrundlage dient die Ehren- und Schiedsgerichtsordnung des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e. V..
3. Der Ehrenrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Diese müssen über 35 Jahre alt sein und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden für die Dauer eines Geschäftsjahres durch die Hauptversammlung gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seinen Obmann sowie dessen Stellvertreter selbst.

Satzung vom 16.04.1947, zuletzt geändert am 21.03.1985